

immer, wenn bei V. zweiten Grades mehr als die Hälfte, bei dritten Grades mehr als ein Drittel der Körperoberfläche betroffen sind, bei Kindern bereits bei wesentlich geringeren Graden.

Weiterverbrennung der Leiche ergibt durch Hitzeeinwirkung die sog. Fehchesterstellung, Verkürzung der Haut und Sehnen sowie durch Verkochung und Schrumpfung auch der Muskulatur. Zwischen geschrumpfter harter Hirnhaut und Schädelknochen sog. Brandhämatom, besteht aus Blut und Fett aus dem Schädelknochen, Explosionsfrakturen entstehen durch Flammenwirkung auf Röhrenknochen, totaler Verkohlungschwund der Gliedmaßen und des Kopfes führt zum sog. Brandtorso.

Wichtige Befunde, ob V. vital oder postmortal erfolgte, sind: 1. Brandrötung der Haut, 2. Blasenbildung, 3. Blutgefäßnetze innerhalb verbrannter Hautbezirke (Hitzethrombosierung), 4. Rußeinatmung bis in die tiefen Luftröhren Verzweigungen, 5. Kohlenmonoxid im Blut (nur bei Aufenthalt in geschlossenen Brandherden), 6. Explosionswirkung mit Flammenwirkung gegen das Gesicht erzeugt Zukneifen der Augen (Aussparung der Krähenfußfalten).

**Verbrennungstemperatur:** Temperatur, die sich als Ergebnis einer  $\rightarrow$  *Verbrennung* einstellt. Sie läßt sich über die Energiebilanz des Verbrennungsvorgangs theoretisch bestimmen und hängt u. a. vom Heizwert der vorhandenen brennbaren Stoffe und der Luftzufuhr ab. Rückschlüsse auf die V. können anhand von  $\rightarrow$  *Brandspuren* gezogen werden (z. B. geschmolzenes Glas oder Metall, Verformungen unbrennbarer Stoffe).

**Verbrühen:** Einwirkung von heißen Flüssigkeiten oder Dämpfen auf den Menschen. Sie rufen nur die Ver-

brennungsgrade 1 bis 3 hervor, außerdem bleiben Haare unversehrt.

**Verdacht**  $\rightarrow$  *Verdacht einer Straftat*

**Verdacht einer Straftat:** durch Tatsachen begründete Annahme, daß durch die Handlung einer Person ein gesetzlicher  $\rightarrow$  *Tatbestand* verletzt wurde. Tatverdächtige i. S. des Strafverfahrensrechts (§ 95 StPO) ist derjenige, der im Verdacht steht, Täter oder Teilnehmer einer Straftat zu sein und gegen den sich bestimmte, vom Gesetz zugelassene Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit der Überprüfung von  $\rightarrow$  *Anzeigen und Mitteilungen* richten. Mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gem. § 98 StPO wird der Begriff des V. durch den der Beschuldigung aufgehoben ( $\rightarrow$  *Beschuldiger*).

Vom V. sind begrifflich die  $\rightarrow$  *„dringenden Verdachtsgründe“* sowie der „hinreichende Tatverdacht“ zu unterscheiden. Während sich der V. auf die Einleitung des Ermittlungsverfahrens (§ 98 StPO) bezieht, sind die dringenden Verdachtsgründe wesentlichste Voraussetzung für die Anordnung der Untersuchungshaft. Demgegenüber spielt der hinreichende Tatverdacht bei der Anklageerhebung und bei der Kollektivaussprache eine Rolle.  $\rightarrow$  *Überführung des Verdächtigen*

**Verdächtigenkreis:** bei kriminalistischen Untersuchungen zur Feststellung und Ermittlung unbekannter Täter notwendige Bestimmung eines relativ begrenzten Kreises von verdächtigen Personen aus einer größeren Grundgesamtheit von Personen oder bestimmten Personengruppen, für welche im Zusammenhang mit der Tatausführung gesetzte allgemeine Merkmale und Eigenschaften